

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. September 2015	Nr. 59
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung der Dienstverhältnisse wissenschaftlicher und studentischer
Hilfskräfte

Vom 12. August 2015.....

444

**Ordnung der Dienstverhältnisse
wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte**

Vom 12. August 2015

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 47 Universitätsgesetz (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), folgende Ordnung der Dienstverhältnisse wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte erlassen, die mit Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit veröffentlicht wird:

§ 1

(1) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte erbringen nach Weisung Dienstleistungen in Forschung und Lehre und unterstützen Studierende in Tutorien. Die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft setzt ein fachbezogenes abgeschlossenes Hochschulstudium, als studentische Hilfskraft die Immatrikulation in einem Studiengang des entsprechenden Faches und hinreichende Studienfortschritte sowie fachliche Kenntnisse auf diesem Gebiet voraus.

(2) Als Vertragslaufzeit soll bei wissenschaftlichen Hilfskräften mindestens ein Semester (sechs Monate), bei studentischen Hilfskräften in der Regel ein Semester vereinbart werden. Die Vereinbarung einer kürzeren Vertragslaufzeit bedarf in jedem Einzelfall der besonderen Begründung.

(3) Als wöchentliche Arbeitszeit sollen mindestens sechs Arbeitsstunden und dürfen höchstens 16 Arbeitsstunden vereinbart werden. Die Vereinbarung einer geringeren als der Mindest- Arbeitszeit bedarf in jedem Einzelfall einer besonderen Begründung.

(4) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte haben Anspruch auf zwei Tage Erholungsurlaub je vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Für die Abwicklung des Urlaubs gilt das Bundesurlaubsgesetz. Der Erholungsurlaub soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit gewährt und genommen werden. Der Erholungsurlaub soll im laufenden Kalenderjahr gewährt werden. Er muss spätestens bis zum 31. März des Folgejahres genommen sein.

(5) Die Überwachung der tatsächlich geleisteten Stunden und die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 17 MiLoG obliegen der weisungsberechtigten Person.

§ 2

(1) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte nach § 46 UG erhalten eine monatliche Vergütung, die entsprechend den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pauschal ermittelt wird. Hierzu werden die Stundenvergütungen nach Absatz 2 mit dem Faktor 4,348 vervielfacht und auf den vollen Eurobetrag aufgerundet. Die so ermittelten Beträge werden mit der Zahl der Wochenstunden der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit vervielfacht.

(2) Die Stundenvergütungen betragen¹:

¹ Sobald die UdS-Sätze den Bundesmittelwert erreichen, wird sich der Senat erneut mit den Vergütungssätzen befassen.

1. 15,46 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. Juni 2008 in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung der TdL vom 23. Juni 2008 (TdL-Richtlinien); im Falle des „Master-Abschlusses“ in einem Fachhochschulstudiengang ist die Akkreditierung nachzuweisen,
2. 11,39 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 b der TdL-Richtlinien und
3. 9,79 Euro für studentische Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 c der TdL- Richtlinien.

Die Stundenvergütungen beinhalten einen Zuschlag von 4,5 v.H., mit dem an Stelle einer nach Abschnitt I Nr. 2 der TdL-Richtlinien möglichen Jahressonderzahlung, die nur im Dezember beschäftigte Hilfskräfte erhalten können, eine alle Hilfskräfte begünstigende Zahlung gewährt wird.

Sind wissenschaftliche Hilfskräfte nach Ziffer 2 auf Grund gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen an der Universität zur Promotion zugelassen, sind sie wissenschaftlichen Hilfskräften nach Ziffer 1 gleichgestellt. Der Nachweis über die Gleichwertigkeit der Leistungen und über die Zulassung zur Promotion wird durch die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Dekanats erbracht.

§ 3

Beschäftigungsaufträge sollen spätestens 3 Wochen vor geplantem Vertragsbeginn bei der Verwaltung eingegangen sein.

§ 4

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Dienstverhältnisse wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte nach § 46 UG vom 11. Februar 2009 (Dienstblatt S. 10) aufgehoben.

(2) Erreicht eine studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft während der Laufzeit eines Vertrages einen Hochschulabschluss, der nach § 2 Absatz 2 zu einer höheren Stundenvergütung berechtigt, so wird die höhere Vergütung auf Antrag vereinbart.

Saarbrücken, 14. August 2015



Der Universitätspräsident
(Univ. Prof. Dr. Volker Linneweber)